



Kreis Schleswig-Flensburg

Der Landrat

Fachdienst Veterinärmedizin und
Verbraucherschutz

Kreis Schleswig-Flensburg • Flensburger Straße 7 • 24837 Schleswig

Per E-Mail

Ansprechpartner

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
14.12.2020

Mein Zeichen, meine Nachricht vom
SL-4774 VIG [REDACTED],
02.02.2021

Schleswig,
22.02.2023

Bezug: Ihr Antrag vom 14.12.2020 / Urteil VG 10 A 37/22

Informationsgewährung nach dem VIG

Sehr geehrte [REDACTED]

bezugnehmend auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 01.02.2023, mit dem Aktenzeichen 10 A 37/22, gewähre ich Ihnen unter Aufhebung des Ausgangsbescheides vom 05.01.2021 und des Widerspruchsbescheides vom 02.02.2021, die begehrten Informationen i.S.d. § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG über amtliche lebensmittelrechtliche Kontrollen des Betriebes „DöllingHareico Fleisch- und Wurstwaren GmbH & Co. KG, Hans-Redlefsen-Str. 1, 24986 Mittelangeln / Satrup“.

Zur Zeit des Antrages lautete die Firmierung „Böklunder Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Standort Satrup, Hans-Redlefsen-Str. 1, 24986 Mittelangeln / Satrup“.

1. Die letzten beiden lebensmittelrechtlichen Kontrollen fanden am 10.12.2020 und am 17.12.2020 statt.
Es sind im Rahmen dieser Kontrollen Beanstandungen am 10.12.2020 festgestellt worden. Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem beigefügten Kontrollbericht.
2. Verwaltungskosten werden nicht erhoben.

Begründung:

I.

Am 14.12.2020 haben Sie per Email einen Antrag nach dem Verbraucherinformationsgesetz (VIG) versandt. In Ihrer Email lautete es auszugsweise:

„Sehr geehrte Damen und Herren,

Ich beantrage die Herausgabe folgender Informationen:

1. Wann haben die beiden letzten lebensmittelrechtlichen Betriebsüberprüfungen im folgenden Betrieb stattgefunden:

Böklunder Fleischwarenfabrik GmbH & Co. KG, Standort in Mittelangeln, Hans-Redlefsen-Str. 1, 24986 Mittelangeln / Satrup

2. Kam es hierbei zu Beanstandungen? Falls ja, beantrage ich hiermit die Herausgabe des entsprechenden Kontrollberichts an mich. (...)

Ich bitte um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail).“

Ihr Antrag ist bei uns am 14.12.2020 eingegangen.

Auf diesen Antrag hin wurde fristgerecht am 05.01.2023 ein Ausgangsbescheid und eine Information an den maßgeblichen Betrieb versandt. Dieser Ausgangsbescheid wurde durch einen Widerspruch vom 09.01.2021 Ihrerseits beantwortet. Gegen den Widerspruch wurde ein Widerspruchsbescheid mit Datum vom 02.02.2021 erlassen. In der Zwischenzeit wurde die Informationsgewährung am 15.01.2021 an Sie versandt. Gegen den Widerspruchsbescheid wurde eine Anfechtungsklage vor dem Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht eingereicht.

Unter Bezugnahme auf das Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichts vom 01.02.2023 werden die Berichte über lebensmittelrechtliche Kontrollen vom 10.12.2020 und vom 17.12.2020, sofern Abweichungen vorlagen, übersandt.

II.

Der Erlass des Bescheides ist auf Grundlage des soeben dargelegten Sachverhaltes im dargelegten Umfang rechtmäßig.

1.

Die Stattgabe Ihres Antrages ursprünglichen Antrages beruht auf § 5 Abs. 2 und 3 VIG.

Für die Entscheidung bin ich gem. § 4 Abs. 1 S. 4 Nr. 2 VIG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 14 der Landesverordnung über die zuständigen Behörden auf dem Gebiet des Lebensmittel-, Wein-, und Futtermittelrechts (LWFZVO) i.V.m. § 6 Abs. 2 VIG zuständig, da nur hier die Informationen vorliegen.

Den nach § 4 Abs. 1 VIG erforderlichen Antrag auf Information haben Sie in hinreichend bestimmter Form gestellt.

Gem. § 5 Abs. 4 Satz 2 und 3 VIG darf der Informationszugang erst erfolgen, wenn die Entscheidung dem oder der Dritten bekannt gegeben worden ist und diesem ein ausreichender Zeitraum zur Einlegung von Rechtsbehelfen eingeräumt worden ist. Nach hiesiger Auffassung besteht kein Grund dazu, die Informationsgewährung zu verzögern und die vorgegebene Frist einzuhalten. Das maßgebliche Drittbeteiligungsverfahren wurde nach richterlicher Auffassung gem. § 114 Abs. 1 Nr. LVwG geheilt. Dementsprechend sollte der sofortigen Mitteilung der Kontrolldaten nichts entgegenstehen und es kann von einer erneuten Anhörung des Betriebs gem. § 87 Abs. 1 LVwG i.V.m. § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VIG abgesehen werden.

Der Umfang dieses Bescheides richtet sich nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) VIG. Danach hat jeder nach Maßgabe des VIG Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über von den nach Bundes- oder Landesrecht zuständigen Stellen festgestellte nicht zulässige Abweichungen von Anforderungen des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches sowie Maßnahmen und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den Abweichungen getroffen worden sind. Darunter fallen auch konkrete Kontrollmaßnahmen und mögliche Verstöße einzelner Betriebe (sog. „Verstoß-Daten“, vgl. BeckOK InfoMedienR/Rossi, 37. Ed. 1.5.2022, VIG § 2 Rn. 32). Bei den von Ihnen begehrten Informationen handelt es sich um derartige Verstoß-Daten.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 VIG sind Ort, Zeit und Art des Informationszugangs mitzuteilen, soweit dem Antrag stattgegeben wird. Wird eine bestimmte Art des Informationszugangs begehrt, so darf dieser gem. § 6 Abs. 1 Satz 2 VIG nur aus wichtigem Grund auf andere Art gewährt werden. Sie haben in Ihrem Antrag ausdrücklich um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail) gebeten. Dem werde ich entsprechen.

2.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 7 Abs. 1 Satz 2 VIG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Ausführungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Kreis Schleswig-Flensburg, Der Landrat, Fachdienst Veterinärmedizin und Verbraucherschutz, Bellmannstraße 26, 24837 Schleswig einzulegen.

Ihr Widerspruch hätte gem. § 5 Abs. 4 Satz 1 VIG keine aufschiebende Wirkung.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag





Kontrollbericht

Amststierarzt/Lebensmittelkontrolleur

Betrieb: <i>Böhlender EV 1</i> <i>Sitz</i>	Verantwortlicher	Kontrolle <input checked="" type="checkbox"/>
	bei Kontrolle anwesend	Nachkontrolle <input type="checkbox"/>
		weitere Tätigkeit <input type="checkbox"/>
		Datum: <i>10.12.2020</i>
		Uhrzeit: von <i>15:30</i> bis <i>15:45</i>

Vorhandenes ankreuzen

<input type="checkbox"/>	Schlachtbetrieb	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	FF-Abteilung/ Fleischerei	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	LM-Einzelhandel	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Gaststätte/ Imbiss	<input type="checkbox"/>
<input type="checkbox"/>	Bäckereien	<input type="checkbox"/>
<input checked="" type="checkbox"/>	<i>EV 1</i>	<input type="checkbox"/>
1	Schlachtraum	<input type="checkbox"/>
2	Zerlegeraum	<input type="checkbox"/>
3	Wurstküche	<input type="checkbox"/>
4	Küche	<input type="checkbox"/>
5	Herstellungsraum	<input type="checkbox"/>
6	Vorbereitungsraum	<input type="checkbox"/>
7	Backstube	<input type="checkbox"/>
8		<input type="checkbox"/>
9	Lageraum	<input type="checkbox"/>
10	Kühlraum/ -schrank	<input type="checkbox"/>
11	Gefrierraum/ -truhe, -schrank	<input type="checkbox"/>
12	Nebenraum	<input type="checkbox"/>
13		<input type="checkbox"/>
14	Laden	<input type="checkbox"/>
15	Abteilung	<input type="checkbox"/>
16	Stand	<input type="checkbox"/>
17	Gastraum	<input type="checkbox"/>
18	Verkaufswagen	<input type="checkbox"/>
19		<input type="checkbox"/>
20	Personäl-WC/ Sozialraum	<input type="checkbox"/>
21	Speiseabfallent- sorgung	<input type="checkbox"/>
22		<input type="checkbox"/>
23	Schutzkleidung	<input type="checkbox"/>
24	Behelrung IfSG/ Hygiene	<input type="checkbox"/>
25	Handwasch- einrichtung	<input type="checkbox"/>
26	Eigenkontrollen /HACCP	<input type="checkbox"/>
27		<input type="checkbox"/>

Mängel:

Erkennung

1.) Follow up zu Kontrolle vom 07.12.2020 ✓

2.) Abstellhalle: keine ordnungsgemäße
Reinigung insbesondere Abfallkörbe ist
zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich ✓

3.) Cellulare zum Aufschneid großflächig
Pflasterbeschäden mit Wasserabfluss ✓

4.) Aufschnitt „Steinböcke“ nicht ordnungs-
gemäß gereinigt - Nachreinigung mit
Foto

5.) Bakteriemonitoring

Fristen zur Mängelbeseitigung:

Hygiene: <input checked="" type="checkbox"/> unverzüglich	Baulich: <input checked="" type="checkbox"/> innerhalb von 4 Wochen	<input type="checkbox"/> Gebührenpflichtige Nachkontrolle erfolgt
Original erhalten:		
Amststierarzt/ Lebensmittelkontrolleur		Verantwortlicher